

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2155/2024**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 18.06.2024

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
 Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
 Verfasser/-in: Frederik Bouffier und Klaus Peter Möller, CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Einführung einer Waffenverbotszone in Gießen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 18.06.2024 -

Antrag:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, sich bei der Landrätin des Landkreises Gießen, Anita Schneider, dafür einzusetzen, dass sie in der Stadt Gießen eine Waffenverbotszone nach § 42 Abs. 5 WaffG und § 42 Abs. 6 WaffG einrichtet, die sich auf alle Straßen innerhalb des Anlagenrings bezieht.

2. Der Magistrat holt unverzüglich beim Polizeipräsidium Mittelhessen eine Risiko- und Lageeinschätzung ein und legt diese zur Vorbereitung der unter Nr. 1 genannten Waffenverbotszone der Landrätin als Kreisordnungsbehörde vor.“

Begründung:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juni 2023 brachte die CDU-Fraktion den Antrag zur Einrichtung einer Waffenverbotszone (STV/1476/2023) ein. Die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung änderte den Antrag sodann wie folgt ab:

„Der Magistrat holt beim Polizeipräsidium Mittelhessen zu Angriffen mit Messern und ähnlichen Gegenständen eine Risiko- und Lageeinschätzung unter Berücksichtigung der Zahl von Vorfällen auf Gießener Plätzen und Straßen ein. Darüber hinaus lässt sich der Magistrat im Herbst über die Evaluationsergebnisse zu vier Jahren Waffenverbotszone in Wiesbaden berichten. Anhand der Ergebnisse prüft der Magistrat die Notwendigkeit für Schritte zur Einführung einer Waffenverbotszone

in Gießen. Die Ergebnisse sollen spätestens Ende des Jahres 2023 im Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss berichtet werden.“

Das Ergebnis der Evaluation „Waffenverbotszone Wiesbaden vom 28.11.2023 ist mittlerweile bekannt. Die Gutachterin Frau Prof. Dr. Bannenberg kommt darin zu dem klaren Ergebnis, dass die dortige Waffenverbotszone weiterbetrieben werden solle. Der Gießener Tagespresse war Ende März 2024 zu entnehmen, dass Frau Prof. Dr. Bannenberg auch die Einführung einer Waffenverbotszone in Gießen befürworte.

Der besorgniserregende Anstieg von Straftaten mit Messern und anderen gefährlichen Gegenständen wurde für die Jahre 2018 bis 2022 bereits im vergangenen Jahr in o.g. STV im Wesentlichen dargelegt. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Anzahl der Delikte, die unter Einsatz von Waffen, Messer und gefährlichen Gegenständen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Gießen erfolgt sind im Zeitraum 2018 bis 2023 insgesamt 844 Straftaten umfasste.

Hierbei wurden insgesamt 1.137 Tatmittel eingesetzt, welche als Waffe, Messer oder sonstiger gefährlicher Gegenstand klassifiziert wurden.

In der Antwort auf die Anfrage ANF/1945/2024 der CDU-Fraktion vom 13.02.2024 erklärte Bürgermeister Alexander Wright u.a. folgendes:

„[...] Dennoch hat der Polizeipräsident dankenswerterweise Zahlen aus der öffentlichen Polizeilichen Kriminalitätsstatistik und weiteren polizeilichen Recherchesystemen in dem Brief aufbereitet. Er kommt zu dem Schluss, dass eine Waffenverbotszone innerhalb des Anlagenrings von 13 Uhr bis 01:00 Uhr sachgerecht ist [...].“

Die CDU-Fraktion befürwortet die Einführung einer Waffenverbotszone innerhalb dieses Bereichs. Allein im Jahr 2023 wurden dort 12 Angriffe mit einem Messer oder sonstigen gefährlichen Gegenstand registriert.

Hinsichtlich einer möglichen Herausnahme einzelner Straßen innerhalb des Anlagenringes ist zu berücksichtigen, dass eine Waffenverbotszone durch entsprechende Kennzeichnungen in ihrer Ausdehnung klar erkennbar ausgewiesen sein muss. Die Herausnahme einzelner Straßenzüge würde dabei zu einem erhöhten Beschilderungsbedarf führen worunter die Erkennbarkeit (klare Abgrenzung) leiden dürfte. Eine Einführung lediglich bei einzelnen Straßen würde zudem das Stadtgebiet „zerschneiden“. Die Bürger müssten beim Überqueren dieser Straßen immer nur für wenige Meter die Vorgaben der Waffenverbotszone beachten mit der wahrscheinlichen Folge, dass die Akzeptanz einer Waffenverbotszone wesentlich abnähme. Neben den bereits ausgeführten möglichen negativen Auswirkungen einer kleinteiligen Ausweisung für den Bürger, könnte dies auch mögliche Kontrollmaßnahmen behindern, da sich die Kontrollzone ebenfalls auf wenige Meter Breite beschränken würde. Beim Antreffen von einer Person im Rahmen von Kontrollmaßnahmen könnten dadurch mögliche Interpretationen, ob sich die Person innerhalb der Waffenverbotszone befunden hat oder nicht, entstehen.

Aus alldem ist folglich der Schluss zu ziehen, dass die Waffenverbotszone im klar abgegrenzten Bereich innerhalb des Anlagenrings eingerichtet werden muss.

Frederik Bouffier

Klaus Peter Möller
Fraktionsvorsitzender